

Heilbronner Versorgungs GmbH
Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH)
für den Versorgungsbereich des Heizwerkes Kauffmannstraße
Stand 1. Januar 2022

1. Heizwasserversorgungsvertrag

- 1.1 Für die Versorgung mit Heizwasser aus dem Versorgungsnetz der Heilbronner Versorgungs GmbH (nachfolgend HNVG) gelten die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) und diese örtlichen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen für Heizwasserversorgung der HNVG (AVH). Beide Bedingungen (AVBFernwärmeV und AVH) sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die AVH haben bei alternativ möglichen Regelungen nach der AVBFernwärmeV Vorrang.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstückes mit Heizwasser ist auf einem Formblatt zu beantragen. Dem Antrag sind 2-fach beizufügen:
 - a) die Beschreibung der geplanten Anlagen mit Angabe des voraussichtlichen Wärmebedarfs nach DIN 4701,
 - b) ein Lageplan über das zu versorgende Grundstück,
 - c) ein Untergeschossgrundriss im Maßstab 1:50 oder 1:100, mit Einzeichnung der gewünschten Anschlussstelle,
 - d) Schaltschema der Übergabestation und der Hauszentrale
- 1.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die HNVG dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt hat.
- 1.4 Die HNVG schließt den Heizwasserversorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer des zu versorgenden Grundstückes. Steht das Eigentum an dem zu versorgenden Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (z.B. Wohnungseigentum, Erbengemeinschaft), so haften diese für die Erfüllung des Heizwasserversorgungsvertrages als Gesamtschuldner. Mehrere Eigentümer haben einen Vertreter zu benennen, der alle Erklärungen, die sich aus dem Heizwasserversorgungsvertrag ergeben, rechtswirksam entgegennimmt und abgibt. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen der Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der HNVG auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.5 Werden mehrere Kunden über eine gemeinsame Messeinrichtung versorgt, gilt Nr. 1.4 entsprechend.
- 1.6 In besonderen Fällen kann die HNVG einen Heizwasserversorgungsvertrag auch mit Personen, die nicht Grundstückseigentümer sind (z.B. Pächter, Mieter, Nießbraucher) abschließen. Hierfür gilt § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV.
- 1.7 Das Vertragsverhältnis läuft auf die Dauer von 10 Jahren.

2. Hausanschluss

- 2.1 Für jedes Grundstück ist ein besonderer Anschluss an die Versorgungsleitung der HNVG herzustellen.
In besonderen Fällen können von der HNVG Ausnahmen zugelassen werden.
- 2.2 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- 2.3 Die HNVG kann die Versorgung ablehnen, wenn der Anschluss oder die Versorgung wegen der Lage des Grundstückes, aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen, im Einzelfall für die HNVG unzumutbar ist. Erklärt sich die HNVG trotzdem bereit, die Versorgung zu übernehmen, so hat der Anschlussnehmer Kostenersatz nach Nr. 2.4 zu leisten.

- 2.4 Für eine neue Versorgungsleitung, die nicht innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nicht im Zuge der bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße eingelegt wird, haben die Anschlussnehmer Ersatz der Selbstkosten der HNVG zu leisten. Der Kostenersatz wird durch die HNVG nicht erstattet, es sei denn, dass mit dem Anschlussnehmer dies schriftlich vereinbart wurde. Im übrigen gilt § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV entsprechend.
- 2.5 Die Kosten für die erstmalige Verlegung von Versorgungsleitungen in privaten Straßen, Gehwegen, Fahrwegen, Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, hat der Anschlussnehmer zu tragen. Diese Leitungen sind vorher durch Eintragungen einer Grunddienstbarkeit zu sichern.

3. Bedarfsdeckung

Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von § 3 AVBFernwärmeV seinen Heizwasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz der HNVG zu decken.

4. Baukostenzuschuss

- 4.1 Die HNVG erhebt einen Baukostenzuschuss gem. § 9 AVBFernwärmeV für den Anschluss eines Grundstückes an das Versorgungsnetz. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Anschlussnehmer (in der Regel der Grundstückseigentümer).
- 4.2 Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Wärmeleistung des Wärmeübertragers (Anschlusswert).
- 4.3 Der Baukostenzuschuss beträgt **51,65** (43,40) EUR/kW der vereinbarten Wärmeleistung (Anschlusswert).
- 4.4 Der Anspruch auf den Baukostenzuschuss entsteht mit der Annahme des Antrages. Er ist vor dem Setzen der Messeinrichtung, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Anforderung, fällig.

5. Weiterer Baukostenzuschuss

- 5.1 Die HNVG erhebt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn die ursprünglich vereinbarte vorzuhaltende Wärmeleistung um mehr als 10 kW erhöht wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 4.
- 5.2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Zustimmung bei der HNVG zu Veränderungen im Sinne der Nr. 5.1 vor dem Beginn der Maßnahme zu beantragen. Ziffer 4 Nr. 4.4 gilt entsprechend. Falls ein Antrag nicht gestellt wird, entsteht der Anspruch auf den Baukostenzuschuss mit der Übersendung einer Zahlungsanforderung an den Anschlussnehmer. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses gilt Nr.5.3 entsprechend.
- 5.3 Für die Berechnung des Baukostenzuschusses sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Eingangs des Antrages auf Fernwärmeversorgung maßgebend.

6. Technische Anschlussbedingungen

Die technischen Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlageteile, sowie den Betrieb der Anlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen der HNVG zu diesen Allgemeinen ergänzenden Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) enthalten, die Bestandteil dieser AVH sind.

7. Kundenanlage

Als Übergabestelle zwischen Hausanschluss und Kundenanlage gelten die vor- und rücklaufseitigen Hauptabsperreinrichtungen der HNVG im Bereich der Hauseinführung. Die Kundenanlage beginnt und endet mit den kundenseitigen Flanschen dieser Hauptabsperreinrichtungen. Die Hauptabsperreinrichtungen dürfen nur von Bediensteten der HNVG bedient und unterhalten werden.

8. Hausanschlusskosten

8.1 Der Anschlussnehmer hat der HNVG die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses und für die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

8.2 Die im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung des Hausanschlusses entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen. Stellt die HNVG für mehrere Anschlussnehmer, deren Heizwasserversorgung gleichzeitig beantragt wird, eine gemeinsame Hausanschlussleitung her, so ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, der HNVG die auf ihn entfallenden anteiligen Anschlusskosten zu erstatten.

8.3 In den Fällen der Ziffer 2 Nr.2.4 hat der Anschlussnehmer die Kosten bei Veränderungen des Hausanschlusses zu tragen, die im Zuge einer bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße entstehen.

9. Inbetriebsetzung der Kundenanlage, Messung

9.1 Die Kundenanlage wird durch das Setzen der Messeinrichtung und durch Öffnen der Hauptabsperrovorrichtung durch die HNVG in Betrieb gesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu erstatten.

9.2 Die verbrauchte Heizwassermenge wird in kWh gemessen und berechnet. Als Verbrauch gilt auch die Heizwassermenge, die bei Schäden in der Kundenanlage entweicht oder nicht mehr als Rücklauf in das Leitungsnetz der HNVG zurückgeführt wird. Die Heizwasser bzw. Rücklaufwassermenge wird von der HNVG entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 2 AVBFernwärmeV festgelegt.

10. Wärmepreis / Abrechnung

10.1 Der Wärmepreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundpreis) und einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitspreis) zusammen. Die Höhe des Grundpreises richtet sich nach der Wärmeleistung (Anschlusswert). Die Höhe des Arbeitspreises errechnet sich nach der bezogenen Wärmemenge, die mittels Wärmemengenzählung festgestellt wird. Darüber hinaus wird für die Vorhaltung der Messeinrichtung ein monatlicher Messpreis berechnet.

10.2 Der Grundpreis beträgt **20,11** (16,90) EUR/kWh/J. des festgelegten Anschlusswertes. Schließt ein Kunde während des Abrechnungsjahres (01.01. bis 31.12.) an, so ist für den laufenden Monat, in dem angeschlossen wird, der volle Grundpreisanteil zu bezahlen. Änderungen des Anschlusswertes sind bei der Festsetzung des Grundpreises von dem auf die Änderung folgenden Berechnungsmonat an zu berücksichtigen. Endet das Vertragsverhältnis, so ist für den angefangenen Monat der volle Grundpreisanteil zu bezahlen.

10.3 Der Arbeitspreis beträgt **10,88** (9,14) Cent/kWh. Für das nicht in das Versorgungsnetz der HNVG zurückgeführte Heizwasser wird je Kubikmeter das 200fache des Arbeitspreises berechnet.

10.4 Für die mietweise Überlassung der Messeinrichtung wird ein monatlicher Messpreis in Höhe von 2 % der Investitionskosten der jeweiligen Messeinrichtung erhoben.

10.5 Bei einem Wärmeanschlusswert von mehr als 50 Kilowatt (kW) kann auf Antrag ein Sonderabnehmervertrag abgeschlossen werden.

10.6 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate. Ausnahmen gelten insbesondere dann, wenn während eines Abrechnungszeitraumes ein Vertragsverhältnis beginnt oder endet. Die HNVG erhebt für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wärme sowie für deren Bereitstellung und mietweise Überlassung der Messeinrichtung Abschlagszahlungen (§ 25 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Die Abschlagszahlungen sind für den anteiligen Verbrauch des

vorhergehenden Monats bzw. der vorhergehenden Monate bestimmt. Diese sind am 1. des jeweils folgenden Monats fällig.

10.7 Soweit die HNVG die Kundenanlage überprüft, kann sie die Erstattung der Kosten verlangen. Dies gilt nur, wenn nach der Feststellung von Mängeln anlässlich einer ersten (kostenlosen) Überprüfung weitere Überprüfungen notwendig werden.

10.8 Die Kosten für die Wiederaufnahme einer gemäß § 33 AVBFernwärmeV unterbrochenen Versorgung sind vom Kunden zu bezahlen. Sie werden nach dem Aufwand der HNVG abgerechnet.

11. Stundung, Verzugszinsen, Mahnkosten

11.1 Werden Ansprüche der HNVG gestundet, werden Stundungszinsen mit 6 % jährlich aus der gestundeten Forderung erhoben.

11.2 Werden Ansprüche der HNVG aus Baukostenzuschüssen und Hausanschlusskosten nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Anschlussgenehmigung bezahlt, ist die HNVG berechtigt, Verzugszinsen mit 8 % jährlich zu erheben.

11.3 Für alle übrigen Ansprüche der HNVG aus diesen AVH werden Verzugszinsen mit 8 % jährlich erhoben.

11.4 Bei sonstigem Zahlungsverzug werden außerdem für jeden Sondergang, der zur Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung erfolgt, 30,00 EUR, für jede schriftliche Mahnung 4,00 EUR, als Mahnkosten erhoben. Bei Einzug des Rechnungsbetrages durch Postnachnahme werden die Kosten der Nachnahme berechnet.

12. Umsatzsteuer

Die in diesen Allgemeinen ergänzenden Bedingungen genannten Preise, Kostenersätze, Kostenerstattungen und ähnliche Ansprüche sind Bruttopreise, die die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) beinhalten. Die Angaben in Klammern sind Nettopreise. Stundungs- und Verzugszinsen sowie die Mahn- und Sondergangkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.